



EFA

**European Fistball
Association**

**Reglement
EUROPEAN CUP**

(Gültig ab 1. April 2017)

Inhalt

1	Veranstalter	3
2	Grundlagen / Allgemeines	3
3	Organisation	3
4	Teilnahmeberechtigung	4
5	Termin / Spielplan	4
6	Wertung.....	5
7	Schiedsrichter / Linienrichter	5
8	Delegationen.....	5
9	EFA-Delegierter	5
10	Wirtschaftliche Angelegenheiten	5
11	Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf	6
12	Einsprüche.....	7
13	Schiedsgericht.....	7
14	Versicherung	7
15	Verstöße	7
16	Inkrafttreten	7

1 Veranstalter

1.1 Die European Fistball Association (EFA) führt durch:

EFA (Year) Fistball Men's European Cup (Venue/Nation)

Der Wettbewerb wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.

1.2 Die Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Pflichtenheft "Organisation von EFA-Wettbewerben"
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die Bezeichnung des Wettbewerbes zusätzlich in Deutsch ist möglich:
EFA (Jahr) Faustball European Cup Männer (Austragungsort/Land)

2.3 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Lini-enrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des EFA-Präsidiums, das einen Competition Manager (CM-EFA) bestimmt.

3.2 Für die technische Abwicklung ist die Sportkommission der EFA (SK-EFA) verantwortlich. Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das EFA-Präsidium dulden.

3.3 Bewerbungen für die Übernahme einer Veranstaltung sollten 24 Monate vorher an den Vorsitzenden der Sportkommission der EFA eingereicht werden.

Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt durch das EFA-Präsidium.

Liegen keine Bewerbungen vor, bestimmt das EFA-Präsidium turnusgemäß den durch-führenden Mit-gliedsverband.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres an die IFA durch den eigenen Mitgliedsverband bezahlt ist:
- die zweit- und drittplatzierten Mannschaften der Landesmeisterschaften der Männer des Vorjahres der drei an der letzten Weltmeisterschaft bestplatzierten europäischen Mitgliedsverbände
 - die zweitplatzierten Mannschaften der Landesmeisterschaften der Männer des Vorjahres der übrigen europäischen Mitgliedsverbände
 - der European Cup-Sieger des Vorjahres
- 4.1.1 Ist der vorjährige Cupsieger gemäß Ziffer 4.1 teilnahmeberechtigt, ist zusätzlich die nächstplatzierte Mannschaft der Landesmeisterschaft startberechtigt.
- 4.1.2 Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, anstelle der Zweit-/Drittplatzierten den Gewinner des nationalen Cupwettbewerbes zu melden.
- 4.1.3 Die Meldung der teilnahmeberechtigten Vereine mit Anschrift des Verantwortlichen hat durch die europäischen Mitgliedsverbände unverzüglich nach Abschluss der Landesmeisterschaft an den zuständigen EFA-Ressortchef „Wettbewerbe Vereinsmannschaften“ mit Kopie an den Organisator zu erfolgen.
- 4.1.4 Die SK-EFA kann bei einer ungeraden Zahl von Meldungen eine Aufstockung der Teilnehmer auf eine gerade Zahl vornehmen, wobei unter Berücksichtigung von Ziffer 4.1.6 die nächstplatzierten Mannschaften der Landesmeisterschaften zu berücksichtigen sind, vorrangig aus dem ausrichtenden Mitgliedsverband.
- 4.1.5 Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Teilnahmeberechtigung, so rückt die in der Landesmeisterschaft nächstplatzierte nach.
- 4.1.6 Eine Mannschaft, die trotz Qualifikation nicht teilnimmt, verliert für das folgende Jahr die Teilnahmeberechtigung an allen europäischen Vereins-Cupwettbewerben.
- 4.2 Je Mannschaft können 10 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 5 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- Diese 10 Spieler sind vor Veranstaltungsbeginn auf dem Formular "Mannschaftsmeldung" der Wettkampfleitung zu melden.
- 4.3 Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, für die zum Zeitpunkt des Wettbewerbes eine Spielberechtigung des betreffenden Vereins vorliegt und die innerhalb eines Monats vor Beginn der Veranstaltung für keinen anderen Verein startberechtigt waren.
- Die Spielerpässe (o.ä.) sind rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Wettkampfleitung abzugeben.

5 Termin / Spielplan

- 5.1 Der Wettbewerb findet grundsätzlich jährlich statt.

- 5.2 Er wird nur durchgeführt, wenn mindestens 6 Mannschaften daran teilnehmen.
- 5.3 Der Termin wird durch das EFA-Präsidium festgelegt.
Der Wettbewerb wird an einem Wochenende (Samstag/Sonntag oder Freitag/Samstag) ausgetragen.
- 5.4 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der SK-EFA erstellt.

6 Wertung

- 6.1 Für die Wertung gilt die IFA-Spielordnung (IFSO), Ziffer 4.3.
- 6.2 European Cup-Sieger ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. das Endspiel gewinnt.

7 Schiedsrichter / Linienrichter

- 7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet.
Sie werden durch den Ressortchef Schiedsrichterwesen der EFA berufen.
- 7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter durch den Schiedsrichterchef des ausrichtenden Mitgliedsverbandes berufen.

8 Delegationen

Die Delegationsstärke beträgt 10 Spieler und 2 Betreuer, insgesamt 12 Personen.

9 EFA-Delegierter

Als offizieller EFA-Delegierter wird in der Regel ein Mitglied des EFA-Präsidiums möglichst aus dem ausrichtenden Mitgliedsverband bestimmt.

10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 10.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:
- eine gemeinsame Hauptmahlzeit für alle Teilnehmer
 - Unterkunft und Verpflegung des EFA-Delegierten vom Vortag der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung, zusätzlich die Fahrtkosten (€ 0.25 / km)
 - Unterkunft und Verpflegung für die Schiedsrichter und Linienrichter vom Vortag der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung, zusätzlich die Fahrtkosten (€ 0.25 / km)

Schiedsrichtergebühren werden keine entrichtet

- eine zu vereinbarende Anzahl VIP-Karten für Ehrengäste der EFA/IFA
- Fahrten zwischen Unterbringungsort und Trainings- und Spielort für alle Teilnehmer
- ordnungsgemäße und wirkungsvolle Werbearbeit sowie für alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung

10.2 Die teilnehmenden Mannschaften haben die die folgenden Kosten zu übernehmen:

- Kosten für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort
- Unterkunft und Verpflegung (Ausnahme: Gemeinsame Hauptmahlzeit)
- alle sonstigen Auslagen, soweit sie nicht vom Ausrichter gemäß. Ziffer 10.1 zu übernehmen sind

10.3 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung und Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.

10.4 Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist der EFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband die EFA-Gebühr für den European Cup zu bezahlen:

- Konto EFA: gemäß Pflichtenheft "Organisation von EFA-Wettbewerben"
- Betrag: gemäß Anhang I zum Pflichtenheft

10.5 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem ausrichtenden Mitgliedsverband und dem Organisator können jederzeit getroffen werden.

11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf

11.1 Der Sieger erhält einen Wanderpokal der EFA.

Er hat den Wanderpokal auf seine Kosten zu gravieren und beim nächsten entsprechenden Wettbewerb zur Verfügung zu stellen.

Der Wanderpokal geht nach dreimaligem Gewinn in ununterbrochener Reihenfolge oder nach insgesamt fünfmaligem Gewinn durch eine Mannschaft in deren endgültigen Besitz über.

11.2 Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten 12 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

11.3 Die Siegerehrung wird vom EFA-Delegierten vorgenommen.

11.4 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom EFA-Delegierten festgelegt.

12 Einsprüche

- 12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr bei der EFA einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- 12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.
- 12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA-Spielordnung (IFSO), Ziffer 5.

13 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird vom EFA-Delegierten bestimmt.

14 Versicherung

Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.

Für die EFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

15 Verstöße

Das EFA-Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des EFA-Präsidiums am 6. Februar 2016 und den IFA-Spielregeln vom 1. April 2017 mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.